

BVGer D-3454/2022 vom 22. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3454_2022

FR: TAF D-3454/2022 du 22 août 2022

IT: TAF D-3454/2022 del 22 agosto 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-3454/2022 Seite 4

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Mit dem vorliegenden Urteilsspruch wird der Antrag auf Mitteilung des Spruchkörpers gegenstandslos.

E. 4.2

Hinsichtlich der Bildung des Spruchkörpers kann dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden, dass diese mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems erfolgte und keine manuellen Ergänzungen notwendig waren.

E. 4.3

Die Dokumente betreffend die Spruchkörperbildung unterstehen der Akteneinsicht nicht (vgl. Urteil D-3946/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2022 E. 4.5.4 [zur Publikation vorgesehen]). Der entsprechende Antrag auf Einsicht in das «Dokument mit der Spruchkörperbildung» respektive in die Datei der Software ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Das SEM hat sich hinsichtlich der mit der Eingabe vom 5. Juli 2022 eingereichten Beweismittel betreffend die Behelligung der Mutter zu Recht für unzuständig erachtet, da diese im Rahmen einer Revision nach Art. 45 VGG in Verbindung mit Art. 121 ff. BGG beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen wären. Gegen diese Feststellung werden in der Beschwerde denn auch keine substantiierten Einwände erhoben. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf BVGE 2013/22 geltend macht, das SEM hätte auch diese Beweismittel im Rahmen des Mehrfachgesuchs prüfen müssen, so ist dieses Argument für nicht stichhaltig zu erachten. Aus diesem Grundsatzentscheid, der im Wesentlichen besagt, dass nachträglich entstandene Beweismittel zu vorbestandenen Tatsachen von der

D-3454/2022 Seite 5 Revision ausgeschlossen sind, lässt sich eine solche Aussage nicht ableiten.

E. 5.2

Hinsichtlich der Vorbringen, die vom SEM zu Recht als Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG qualifiziert worden sind, stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz darauf zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 5.3

Das SEM begründete den Nichteintretensentscheid damit, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Wirtschaftskrise in Sri Lanka und das damit verbundene Risiko einer Entführung oder Erpressung in keinem persönlichen Bezug zu ihm stehen. Ein bloss pauschaler Hinweis auf politische Entwicklungen oder mögliche Zukunftsszenarien reiche nicht aus und es fehle an einer hinreichenden Subsumtion im Einzelfall. Mangels hinreichender Begründung sei daher auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 5.4

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, im Mehrfachgesuch sei dargelegt worden, dass sich die Sicherheitslage für abgewiesene Asylsuchende fundamental verändert habe. Es sei auch dargelegt worden, dass der Beschwerdeführer aus einer wohlhabenden Familie stamme und dies allgemein bekannt sein dürfte, weshalb aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage eine grosse Gefahr einer Entführung oder Erpressung bestehe. Die Risikogruppe der wohlhabenden Personen sei in der Rechtsprechung explizit anerkannt. Ferner verfüge der Beschwerdeführer über Verbindungen zu den LTTE. Diese Faktoren

seien in Kombination zu würdigen, woraus sich eine Gefährdung ergebe. Ein persönlicher Fallbezug sei damit hinreichend erstellt worden.

E. 5.5

Das zentrale Beschwerdevorbringen, wonach im Mehrfachgesuch ein persönlicher Fallbezug zur aktuellen Lage in Sri Lanka dargelegt worden sei, weshalb das Gesuch nicht als unbegründet gelten dürfe, ist als nicht stichhaltig zu erachten. Der Beschwerdeführer beruft sich einerseits darauf, dass er als wohlhabende Person gefährdet sei. Eine entsprechende Verfolgungsfurcht wurde im ordentlichen Verfahren, das mit Urteil vom 13. Dezember 2021 abgeschlossen worden ist, noch nicht geltend gemacht und im Urteil wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr keine Verfolgung drohe. Inwiefern sich nun aufgrund aktueller Entwicklungen beziehungsweise der Wirtschaftskrise in Sri Lanka eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers ergeben sollte, ist nicht ersichtlich respektive wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert begründet. Allein der Verweis auf gute finanzielle Verhältnisse genügt den

D-3454/2022 Seite 6 entsprechenden Anforderungen jedenfalls nicht. Auch ist aus der Begründung nicht ersichtlich, inwiefern sich aus den – wenn überhaupt – sehr unerschwelligen Verbindungen zu den LTTE (vgl. dazu Urteil des BVGer D-5777/2018 vom 13. Dezember 2021 E. 6.5.2) nunmehr eine konkrete Verfolgungsgefahr ergeben sollte. Demnach hat das SEM in zutreffender Weise das Erfordernis einer ausreichenden Begründung im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG als nicht erfüllt erachtet und ist zu Recht in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Gesuch nicht eingetreten (vgl. zum Nichteintretensgrund der mangelhaften Begründung BVGE 2014/39 E. 7).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizini-

D-3454/2022 Seite 7 scher Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 7.4

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5777/2018 vom 13. Dezember 2021 wurde der Vollzug der Wegweisung letztmals für zumutbar befunden. An dieser Einschätzung vermögen die aktuellen Ereignisse in Sri Lanka nichts zu ändern, zumal der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben aus wohlhabenden Verhältnissen stammt und es ihm auch möglich ist, einen Medikamentenvorrat aus der Schweiz mitzunehmen. Soweit der Beschwerdeführer mit der Behauptung, die vorinstanzliche Verfügung sei in diesem Punkt mangelhaft begründet, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht (vgl. zur Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs BVGE 2016/9 E. 5.1), vermag dieser Einwand nicht zu überzeugen. So hat die Vorinstanz genügend begründet, weshalb sie eine Rückkehr des Beschwerdeführers für zumutbar erachtet. Dass der Beschwerdeführer diese Auffassung inhaltlich nicht teilt, beschränkt die Frage des rechtlichen Gehörs nicht. Die Vorinstanz musste bei ihrer Prüfung auch nicht diejenigen Beweismittel beachten, die revisionsweise geltend zu machen wären, zumal eine entsprechende Prüfung im dafür vorgesehenen formellen Rahmen und von der zuständigen Instanz stattzufinden hat.

D-3454/2022 Seite 8

E. 7.5

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist schliesslich möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Schliesslich hat das SEM auch zu Recht in Anwendung von Art. 111d Abs. 1 AsylG eine Gebühr erhoben.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3454/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.